

4. Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Friedland vom 16.01.1997

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Friedland in seiner Sitzung am 17.12.2015 folgende 4. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Friedland beschlossen:

§ 1

§ 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

In jeder Einzelgrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Zusätzliche Urnenbeisetzungen (bis zu vier Urnen) sind möglich, sofern die Nutzungszeit noch mindestens 20 Jahre beträgt.

§ 2

§ 16 Abs. 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

Abs. 1:

Doppelgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen bei Eintritt eines Todesfalles auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen wird. Die Belegung erfolgt der Reihe nach. Doppelgrabstätten werden nur vergeben, wenn die erwerbende Person des Nutzungsrechts zum Zeitpunkt der Erstbelegung das 55. Lebensjahr vollendet hat. In besonderen Einzelfällen kann die Gemeinde Friedland eine Ausnahme zulassen. Über den Erwerb des Nutzungsrechts wird eine Urkunde ausgestellt.

Abs. 2:

Das Nutzungsrecht kann auf Antrag maximal um 30 Jahre verlängert werden. Eine Verlängerung ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

Abs. 3:

In einer Doppelgrabstätte dürfen zwei Leichen bestattet werden. Zweitbelegungen sind nur bis 30 Jahre vor Ablauf der Nutzungszeit, zusätzliche Urnenbestattungen (maximal vier Urnen) bis 20 Jahre vor Ablauf der Nutzungszeit zulässig.

(Abs. 4 bleibt unverändert)

§ 3

§ 17 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Urnengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre zur Beisetzung einer Asche) abgegeben werden. Über die Abgabe wird eine Urkunde ausgehändigt. Auf Antrag ist eine Verlängerung des Nutzungsrechts um maximal 10 Jahre

möglich. In einer Urnengrabstätte können bis zu drei weitere Urnen beigesetzt werden, sofern die Nutzungszeit noch mindestens 20 Jahre beträgt.

§ 4

§ 26 erhält folgende Fassung:

Abs. 1:

Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen dauerhaft standsicher hergestellt sein. Sie sind unter Beachtung der Regeln der Technik so zu fundamentieren und aufzustellen, dass ihre Standsicherheit auf Dauer gewährleistet und auch bei Öffnen von Gräbern benachbarter Grabstätten nicht gefährdet ist.

Abs. 2:

Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung, die Abnahmebescheinigung und die jährliche Prüfung der Grabmalanlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalen (TA Grabmal)“, in der jeweils gültigen Fassung. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, jederzeit den Zustand der gesamten baulichen Anlage zu überprüfen oder überprüfen zu lassen.

- die bisherigen Absätze 3 und 4 entfallen -.

§ 5

Diese Satzung tritt zum 01.04.2016 in Kraft.

Friedland, den 17.12.2015

Friedrichs
Bürgermeister